

Informationen zur Einführung der 2. Leichenschau ab 1.4.2025

Der Verordnungsgeber in Bayern hat bestimmt, dass ab 1. April 2025 vor der Kremierung Verstorbener eine zweite Leichenschau zu erfolgen hat. Diese wird in den Krematorien durchgeführt. Dabei stellt das Krematorium Nürnberg die Räumlichkeiten zur Verfügung und die zur Einäscherung vorgesehenen Verstorbenen bereit. Die durchführenden Ärzte sind von staatlicher Seite beauftragt. Zwischen der Friedhofsverwaltung und den Ärzten besteht kein Vertragsverhältnis. Wir sind an die gesetzlichen und die von den Ärzten formulierten Vorgaben gebunden und haben nur begrenzte Einflussmöglichkeiten auf die Art der Durchführung der 2. Leichenschau. Für ihre Leistung stellen die beauftragten Ärztinnen und Ärzte dem Krematorium Nürnberg einen Betrag in Höhe von 100 Euro zzgl. Umsatzsteuer, insgesamt also 119 Euro, in Rechnung. Dieser Betrag wird vom Krematorium Nürnberg in dieser Höhe weiterverrechnet.

Nachfolgend die aus unserer Sicht für Sie wichtigsten Informationen:

Erforderliche Unterlagen

- weiterhin die Willensbekundung der Angehörigen
- Todesbescheinigung

Der derzeit gültige Formularsatz darf noch bis 30. April 2025 verwendet werden. Davon ist mit dem Leichnam das lila Blatt des nicht vertraulichen Teils und im verschlossenen, derzeit weißen Umschlag die zugehörigen vertraulichen Ausfertigungen einzureichen.

Beides darf nicht in den Sarg gelegt werden, sondern ist bei Einlieferung mit dem Sarg einzureichen.

In Anlage sind Leitfäden der Regierung von Mittelfranken, die sich hinsichtlich der Todesbescheinigung bereits auf die neuen Formularsätze beziehen und eine von uns erstellte kurze Gegenüberstellung (alt/neu) dem Newsletter beigefügt.

Kennzeichnung des Verstorbenen

Der Verstorbene ist am Körper mit einer Karte (Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum) zu kennzeichnen. Eine Kennzeichnung durch eine Einrichtung (z.B. Klinik), die nur eine Patientennummer enthält, genügt den Anforderungen nicht.

Bekleidung des Verstorbenen

Im Rahmen der zweiten Leichenschau wird der Leichnam entkleidet. Festsitzende Kleidung wird dabei unter Umständen auch zerschnitten, eine Wiederankleidung erfolgt nicht. Wir empfehlen daher künftig Verstorbene nur mit einem Leichenhemd einzusargen. Nach der zweiten Leichenschau darf der/die Verstorbene nicht mehr an Sie herausgegeben werden.

Polizeiliche Freigaben

Die Verordnung sieht für den Fall, dass Problemlagen entstehen, die dazu führen, dass die Durchführung der zweiten Leichenschau mittel- bis längerfristig nicht erfolgen kann, vor, dass die bisherige Praxis der polizeilichen Freigabe wieder in Kraft gesetzt wird. Dies erfordert eine kremationsbezogene Genehmigung durch das Gesundheitsamt und kann keine einzelfallbezogene Maßnahme (z.B. aufgrund fehlender Unterlagen) sein.

Durchführung/Untersuchungsinhalt

Bei der zweiten Leichenschau werden von den Ärzten insbesondere die Körperöffnungen in Augenschein genommen. Wir bitten daher, thanatologische oder versorgungstechnische Maßnahmen am Leichnam, die dies verhindern, vor Einlieferung wieder rückgängig zu machen.

Auslandsüberführungen

Derzeit erfordert eine Überführung Verstorbener keine zweite Leichenschau.

Sobald die zweiten Leichenschauen im Krematorium anläuft rechnen wir mit weiteren Erkenntnissen aufgrund des Austauschs mit den durchführenden Ärzten. Für Sie relevante Informationen werden wir auf diesem Weg (Newsletter) nachreichen.

In diesem Zusammenhang danken wir denjenigen von Ihnen, die unserer Einladung zum gemeinsamen Austausch fachlicher Themen am gestrigen Tag am Südfriedhof gefolgt sind. Aus unserer Sicht war die Gesprächsrunde sehr konstruktiv und fand in angenehmer Atmosphäre -abgesehen von der von uns zu verantwortenden niedrigen Raumtemperatur - statt.

gez. Hoffmann

Leiter Friedhofsverwaltung